



**SOS-PFLEGEPLÄTZE**

## **SOS-Pflegeplatzvermittlung**

# Konzept

## Inhaltsverzeichnis

1	KJBE allgemein.....	1
1.1	Aufgaben und Zweck.....	1
1.2	Fachbereiche .....	1
1.3	Organisation.....	1
1.4	Fachwissen und Erfahrung.....	1
2	Fachangebot SOS-Pflegeplatzvermittlung.....	2
2.1	Ziel und Zweck .....	2
2.2	Dauer .....	2
2.3	Zielgruppen .....	2
2.4	Indikationen.....	2
2.5	Pflegeverhältnisse .....	3
2.5.1	Ablauf.....	3
2.5.2	Systemische Zusammenarbeit .....	4
2.6	Erreichbarkeit SOS-Koordinationsstelle.....	4
2.6.1	Bei Neuanfragen für SOS-Pflegeplatzvermittlung.....	4
2.6.2	Bei aktuellen Pflegeverhältnissen.....	4
2.6.3	Notfallszenario .....	4
2.6.3.1	Bagatellunfällen und nicht lebensbedrohlicher Krankheit des Pflegekindes.....	4
2.6.3.2	Schwerwiegender Unfall, lebensbedrohliche Krankheit, Todesfall des Pflegekindes oder schwerwiegende Notfällen in der SOS-Familie.....	4
2.6.3.3	Weglaufen eines Kindes oder Jugendlichen.....	4
2.6.4	Stellvertretung .....	5
2.7	Pflegefamilien.....	5
2.7.1	Begleitung .....	5
2.7.2	Bewerbung und Anstellung.....	5
2.7.3	Anforderungen an SOS-Pflegefamilien.....	5
2.7.3.1	Motivation.....	5
2.7.3.2	Familiäre Situation .....	5
2.7.3.3	Erzieherische Eignung .....	6
2.7.3.4	Kommunikation .....	6
2.7.3.5	Wohnverhältnisse.....	6
2.7.3.6	Gesundheit.....	6
2.8	Anforderungen Koordinatorin .....	6
2.8.1	Aufgaben Koordinatorin.....	6
2.9	Pädagogische Grundsätze .....	7
2.9.1	Ernährung .....	7
2.9.2	Hygiene.....	7
2.9.3	Bewegung .....	7
2.9.4	Kommunikation .....	7
2.9.5	Nähe und Distanz.....	7
2.10	Entscheidungsbefugnisse .....	8
2.11	Ferienregelung .....	8
2.12	Zuständigkeiten.....	9
2.12.1	Zuständigkeit KJBE .....	9
2.12.2	Zuständigkeit Zuweiser .....	10
2.13	Qualitätssicherung .....	10
2.14	Datenschutz / Schweigepflicht.....	10
2.15	Beschwerdeverfahren .....	10
2.16	Finanzierung .....	10

## 1 KJBE allgemein

### 1.1 Aufgaben und Zweck

Die KJBE bietet familienergänzende und familienunterstützende Angebote an. Sie kann auch weitere Aufgaben im Bereich Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernehmen oder Aufgaben abgeben. Die KJBE ist eine Fachstelle für familienergänzende und familienunterstützende Angebote im Kanton Graubünden (Art. 3 Statuten).

Sie setzt sich ein für eine altersgerechte Bildung, Betreuung, Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Sie engagiert sich insbesondere in der frühkindlichen Förderung als Grundlage für eine gesunde soziale, emotionale und geistige Entwicklung der von ihr betreuten Kinder und unterstützt Erziehungsberechtigte in ihrer Aufgabe.

### 1.2 Fachbereiche

Die KJBE bietet folgende Fachangebote:

- Kindertagesstätte Fägnäscht in Chur
- Vermittlung von Nannys
- Vermittlung und Betreuung von Tagesfamilien
- Sozialpädagogische Familienbegleitung
- Begleitete Besuchstage für getrennt lebende und geschiedene Eltern
- Vermittlung von SOS-Pflegeplätzen
- Mütter- und Väterberatung für den Kanton Graubünden

Die Basis dieser Angebote bildet das Leitbild der KJBE aus dem Jahre 2015. Für die einzelnen Bereiche liegen Betriebs- bzw. pädagogische Konzepte sowie Reglemente vor.

### 1.3 Organisation

Die KJBE ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisiert. Sie führt eine Geschäftsstelle, die unter anderem für personelle, finanzielle und administrative Belange zuständig ist.

Die KJBE führt sieben Fachbereiche. Jedem dieser Bereiche steht eine Bereichsleitung vor, welche im Rahmen der zugeteilten Kompetenzen und in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung für die fachliche, organisatorische und personelle Führung ihres Bereiches zuständig ist (vgl. Organigramm im Anhang).

### 1.4 Fachwissen und Erfahrung

Das breit gefächerte Angebot zeigt auf, dass in der KJBE ein umfangreiches pädagogisches und sozialpädagogisches Fachwissen angewendet wird und die KJBE über eine langjährige Erfahrung in der Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Eltern verfügt. Damit verbunden ist die tägliche Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Eltern, mit deren Sorgen um das Wohl ihres Kindes und mit deren Fragen zu pädagogischen Themen. Sprachförderung,

Integration ausländischer Familien oder Erziehungsfragen sind nur einige der aktuellen Themen.

Durch die Vernetzung mit schweizerischen Fachstellen und durch laufende Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden setzt sich die KJBE mit aktuellen entwicklungspsychologischen Methoden und Erkenntnissen auseinander und stärkt ihr professionelles (sozial)pädagogisches Fachwissen.

## **2 Fachangebot SOS-Pflegeplatzvermittlung**

Die SOS-Pflegeplatzvermittlung der KJBE stützt sich auf das Pflegekindergesetz des Kantons Graubünden. Die KJBE verfügt für die Vermittlung von SOS-Pflegeplätzen über eine Bewilligung des Kantonalen Sozialamtes Graubünden.

### **2.1 Ziel und Zweck**

Die SOS-Pflegeplatzierung ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche in einer familiären Notlage. Das Kindeswohl ist akut gefährdet. Das Kind bzw. der/die Jugendliche muss möglichst schnell für eine befristete Zeit aus der Herkunftsfamilie genommen werden, um in einer SOS-Pflegefamilie in einem geschützten Rahmen betreut zu werden.

Die KJBE bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten individuelle und unkomplizierte Lösungen an.

### **2.2 Dauer**

Die Platzierung ist eine befristete Übergangslösung. Sie dauert in der Regel drei bis vier Monate. Um eine zu starke Bindung zwischen der Pflegefamilie und dem Kind zu verhindern, soll im Interesse des Kindes und der Pflegefamilie eine dauerhafte Anschlusslösung innert dieser Frist angestrebt werden.

Ergibt sich in dieser Zeit keine Anschlusslösung, muss in Absprache mit allen Beteiligten eine individuelle Lösung gefunden werden. Dies kann zum Beispiel eine Verlängerung der Platzierung oder eine Umplatzierung in eine andere SOS-Pflegefamilie sein.

### **2.3 Zielgruppen**

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

### **2.4 Indikationen**

Eine Platzierung findet in der Regel durch eine Massnahme der KESB oder einer anderen zuweisenden Stelle statt. Mögliche Gründe:

- Gefährdung des Kindeswohls durch psychische, physische und/oder sexuelle Gewalt
- Gefährdung der psychischen und/oder physischen Entwicklung des Kindes
- Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen und mangelnde Sicherstellung ihrer Primärbedürfnisse
- Starke Überforderung der Betreuungsperson/en

- Akute Suchtproblematik in der Familie
- Akute psychische Erkrankungen in der Familie
- Ausfall der Betreuungsperson z.B. durch Krankheit, Unfall, Todesfall der Eltern(teile), Inhaftierung

Nicht aufgenommen werden psychisch erkrankte, stark suizidale Kinder und Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche mit hoher Gewaltbereitschaft und akuter Suchtproblematik.

## 2.5 Pflegeverhältnisse

### 2.5.1 Ablauf

- Die zuweisende Stelle nimmt mit der Koordinatorin SOS-Pflegeplatzvermittlung Kontakt auf und erläutert die Ausgangslage und Zielsetzung.
- Die Koordinatorin prüft, ob sie über eine geeignete Familie verfügt, unterbreitet der zuweisenden Stelle ein entsprechendes Angebot und sendet das Auftragsformular, das Anmeldeformular sowie das Formular zur Kostengutsprache zu.
- Nach Eingang des Auftragsformulars bei der Koordinatorin kann die Platzierung erfolgen. Das Anmeldeformular sowie die Kostengutsprache müssen möglichst schnell von der zuweisenden Stelle nachgereicht werden.
- Bei Sofortmassnahmen gegen den Willen der Eltern ist die zuweisende Stelle für die rechtliche Absicherung zuständig. Notfalls bleibt der Aufenthaltsort des Kindes den Eltern unbekannt (verdeckte Platzierung).
- Die Übergabe des Kindes erfolgt in Absprache mit dem Zuweiser und der SOS-Familie und wird durch die Koordinatorin sowie durch die gesetzliche Vertretung des Kindes begleitet.
- Das Kind wird durch die KESB bzw. durch die gesetzliche Vertretung wahrheitsgemäss und seinem Alter entsprechend über den Grund seiner Platzierung in die SOS-Pflegefamilie und über Anschlusslösungen informiert und miteinbezogen.
- Die Koordinatorin meldet das Pflegeverhältnis dem Kantonalen Sozialamt.
- Während der Platzierung werden die Pflegeeltern durch die Koordinatorin begleitet.
- Die Koordinatorin ist zuständig für die Anliegen und Belange der Pflegefamilie und die des Kindes während des Aufenthaltes in der Pflegefamilie. In Bezug auf das Pflegeverhältnis ist sie Ansprechpartnerin für Berufsbeistandschaft und KESB.
- Bei Bedarf nimmt die Koordinatorin an den Helfersitzungen teil.
- Die Koordinatorin sorgt dafür, dass die Pflegefamilie den Aufenthalt transparent dokumentiert. Sie ist für die Berichterstattung zuständig.
- Sobald die zuweisende Stelle eine Anschlusslösung gefunden oder die akute familiäre Notlage sich entspannt hat, organisiert die Koordinatorin zusammen mit der betreffenden Behörde, den Pflegeeltern und den bei der Anschlusslösung involvierten Personen die Um- bzw. Rückplatzierung. Die SOS-Familie soll mindestens eine Woche vorher informiert werden.
- Die Koordinatorin meldet den Abschluss des Pflegeverhältnisses dem Kantonalen Sozialamt.
- Nach Beendigung des Pflegeverhältnisses wird die Platzierung mit den Pflegeeltern durch die Koordinatorin evaluiert. Eine Evaluation mit dem Pflegekind erfolgt, sofern dieses in seiner emotionalen, kognitiven und psychischen Entwicklung dazu in der Lage ist.

## **2.5.2 Systemische Zusammenarbeit**

Bei einer SOS-Pflegeplatzierung und beim Finden einer idealen Anschlusslösung können diverse Behörden, Fachstellen, Fachpersonen (z.B. KJP, Ärzte, Schulen) und das erweiterte Familiensystem involviert sein. Bei dieser systemischen Zusammenarbeit bringen sich die Koordinatorin und die SOS-Pflegefamilie im Rahmen ihres Auftrages und zum Wohle des Kindes ein.

## **2.6 Erreichbarkeit SOS-Koordinationsstelle**

### **2.6.1 Bei Neuanfragen für SOS-Pflegeplatzvermittlung**

Für Anfragen für SOS-Pflegeplatzvermittlungen gelten die Bürozeiten der KJBE.

### **2.6.2 Bei aktuellen Pflegeverhältnissen**

Für alltägliche Fragen steht die Koordinatorin während der Bürozeiten zur Verfügung.

In dringenden Fällen (s. Punkt 2.6.3) kann die Koordinatorin auch ausserhalb der Bürozeiten über das Handy kontaktiert werden.

### **2.6.3 Notfallszenario**

#### **2.6.3.1 Bagatellunfällen und nicht lebensbedrohlicher Krankheit des Pflegekindes**

Die SOS-Pflegefamilie benachrichtigt innert angemessener Frist die Koordinatorin. Diese entscheidet über den weiteren Informationsfluss.

#### **2.6.3.2 Schwerwiegender Unfall, lebensbedrohliche Krankheit, Todesfall des Pflegekindes oder schwerwiegende Notfälle in der SOS-Familie**

Die SOS-Pflegefamilie benachrichtigt so schnell wie möglich einen Notarzt (Telefon 144) sowie die Koordinatorin. Diese informiert die gesetzliche Vertretung des Kindes bzw. die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge und bespricht mit diesem/dieser das weitere Vorgehen. Besteht keine Beistandschaft oder ist diese nicht erreichbar, wird die KESB bzw. die zuweisende Stelle informiert.

Sind weder die gesetzliche Vertretung noch die zuweisende Stelle erreichbar, entscheidet die Koordinatorin über die Information der Kindseltern.

#### **2.6.3.3 Weglaufen eines Kindes oder Jugendlichen**

Die SOS-Pflegefamilie informiert umgehend die Koordinatorin. Diese reicht bei der Polizei eine Vermisstmeldung ein und informiert KESB und Beistandschaft. Falls die Koordinatorin nicht erreichbar ist, wird die Vermisstmeldung sowie die Information an KESB und Beistandschaft durch die SOS-Pflegefamilie gemacht.

Über die Information der Herkunftsfamilie entscheidet die KESB oder die Beistandschaft.

## 2.6.4 Stellvertretung

Bei Abwesenheit der Koordinatorin wird die Stellvertretung durch die Geschäftsleitung der KJBE organisiert.

## 2.7 Pflegefamilien

### 2.7.1 Begleitung

Die Koordinatorin coacht die SOS-Familie und begleitet das Pflegeverhältnis durch regelmässigen telefonischen und persönlichen Kontakt. Sie besucht die Familie während eines Pflegeverhältnisses mindestens einmal monatlich. Die Kontakte werden den Bedürfnissen der SOS-Familie bzw. des Pflegekindes individuell angepasst.

Die Koordinatorin führt einmal jährlich mit den SOS-Pflegeeltern ein Mitarbeitergespräch.

Die SOS-Pflegeeltern sind daran interessiert, sich fortlaufend zur kindlichen Entwicklung sowie zu pädagogischen Methoden und Mitteln weiterzubilden. Bezahlte Weiterbildungen oder Supervisionen erfolgen nach Bedarf und nach Absprache mit der KJBE.

### 2.7.2 Bewerbung und Anstellung

Interessierte Familien bewerben sich mit dem vorgegebenen Bewerbungsformular. Ein Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug) sowie ein ärztliches Zeugnis in Bezug auf die körperliche und psychische Eignung zur Aufnahme von Pflegekindern von beiden Elternteilen muss beigelegt werden.

Nach Eingang der Bewerbung wird die Familie bei einem persönlichen Besuch durch die Koordinatorin abgeklärt.

Bei Eignung der Familie aus Sicht der Koordinatorin wird die Bewerbung an das Kantonale Sozialamt weitergeleitet und ein Gesuch um eine Pflegeplatzbewilligung gestellt. Das Kantonale Sozialamt nimmt seinerseits eine Abklärung vor.

Erhält die Familie vom SOA die Bewilligung als SOS-Pflegeplatz, wird sie von der KJBE angestellt und erhält einen Arbeitsvertrag

### 2.7.3 Anforderungen an SOS-Pflegefamilien

#### 2.7.3.1 Motivation

Die SOS-Pflegefamilie bietet einem Pflegekind in einer schwierigen Lebenssituation vorübergehend ein liebevolles und sicheres Zuhause, um es für seinen weiteren Lebensweg zu stärken.

#### 2.7.3.2 Familiäre Situation

Die SOS-Pflegefamilie soll stabile familiäre Ressourcen aufweisen. Sie verfügt über die nötigen Zeiträume, um der Betreuung des Pflegekindes gerecht zu werden.

### 2.7.3.3 Erzieherische Eignung

Die Pflegefamilie übernimmt die Rolle als Erziehende und bringt folgende Voraussetzungen mit:

- Sie orientiert sich an einer gewaltfreien Erziehung.
- Sie ist in der Lage, lösungsorientierte Wege aufzuzeigen und Grenzen zu setzen.
- Sie bringt Toleranz, Empathie und Verständnis für ungewohntes Verhalten mit.
- Sie bleibt in schwierigen Situationen ruhig und überlegt.
- Sie bringt die nötige Flexibilität, um kurzfristig als Pflegefamilie einzuspringen und um angemessen auf unerwartete Veränderungen des Pflegeverhältnisses zu reagieren.

Idealerweise verfügen die SOS-Pflegeeltern über eine pädagogische oder pflegerische Ausbildung und haben Erfahrung in der Erziehung von eigenen Kindern.

### 2.7.3.4 Kommunikation

Die SOS-Pflegefamilie ist sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und setzt sich mit Kommunikationstechniken auseinander. Sie kommuniziert offen und transparent. Sie ist bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und sich darüber auszutauschen. Sie pflegt einen wertungsfreien Umgang mit dem Pflegekind und seinem familiären System.

### 2.7.3.5 Wohnverhältnisse

Die SOS-Pflegefamilie weist eine sichere Wohnsituation auf. Die Platzverhältnisse und die Wohnsituation sind für die Aufnahme eines Pflegekindes ausreichend und angemessen. Das Pflegekind muss eine Rückzugsmöglichkeit haben.

### 2.7.3.6 Gesundheit

Der physische und psychische Gesundheitszustand der SOS-Pflegeeltern ist stabil und ermöglicht einen barrierefreien Umgang mit dem Pflegekind.

## 2.8 Anforderungen Koordinatorin

Die Koordinatorin verfügt über einen Abschluss in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine ähnliche Ausbildung (FH/HF) und über mehrere Jahre Berufserfahrung.

### 2.8.1 Aufgaben Koordinatorin

Die Koordinatorin klärt die Bedürfnisse aller Beteiligten im Vorfeld einer Platzierung sorgfältig ab, unter anderem die Dauer der Platzierung, die Gewohnheiten des Kindes, Regelung der Kontakte zur Herkunftsfamilie, Abklärung der rechtlichen Zuständigkeiten.

Sie begleitet das Pflegeverhältnis eng, dokumentiert den Ablauf und sichert eine transparente Kommunikation zwischen der Pflegefamilie und den Auftraggebenden.

Die Koordinatorin organisiert in Absprache mit der gesetzlichen Vertretung vor Beendigung des Pflegeverhältnisses ein Abschlussgespräch. Wer daran teilnehmen soll, wird individuell, je nach Situation, entschieden.



Beteiligte können sein:

- Kind oder Jugendliche bzw. Jugendlicher
- Kindseltern
- SOS Pflegeeltern
- nahe Bezugspersonen des Kindes bzw. des/der Jugendlichen
- gesetzliche Vertretung
- Behördenmitglieder
- Ärzte/Ärztinnen, Therapeuten/innen, Lehrpersonen
- Zukünftige Betreuungspersonen

Die interne Aufsicht über die SOS-Pflegeplatzvermittlung wird durch die Geschäftsleitung bzw. durch den Vorstand der KJBE gewährleistet.

## **2.9 Pädagogische Grundsätze**

Die Erziehung und Betreuung des Pflegekindes obliegt während der Dauer des Pflegeverhältnisses den Pflegeeltern.

Die Pflegefamilie orientiert sich an einem humanistischen Menschenbild.

Bei der Erziehung und Betreuung des Pflegekindes gelten insbesondere folgende Richtlinien:

### **2.9.1 Ernährung**

Die SOS-Familie achtet auf eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung. Besondere gesundheits- bzw. körperbedingte Anforderungen an die Ernährung werden befolgt.

### **2.9.2 Hygiene**

Die Pflegefamilie achtet auf eine angemessene Körperhygiene und auf die allgemeinen Hygienestandards gemäss den gängigen gesellschaftlichen Werten und Normen.

### **2.9.3 Bewegung**

Die Pflegefamilie bietet dem Kind altersgerechte gesunde Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sorgt für regelmässige bewegungsfördernde Aktivitäten in- und ausserhalb des Hauses

### **2.9.4 Kommunikation**

Die SOS-Familie lebt eine gewaltfreie Kommunikation vor.

### **2.9.5 Nähe und Distanz**

Die SOS-Familie ist sich ihrer professionellen Rolle bewusst und wahrt die Grenzen der tolerierbaren Nähe zum Pflegekind. Das individuelle Bedürfnis des Kindes nach Nähe und Distanz wird respektiert und die Intimsphäre des Kindes alters- und entwicklungsgemäss gewährleistet. Verschiedene Faktoren haben Einfluss auf das Empfinden des Kindes oder seiner Herkunftsfamilie (z.B. Alter, Geschlecht, Persönlichkeit, Erfahrungen, Erziehung, kognitive und emotionale Entwicklung, Herkunft, Werte und Normen). Der Umgang mit dem Pfl-

gekünd kann nicht mit dem Umgang mit den eigenen Kindern gleichgesetzt werden (z.B. gemeinsam ein Bad nehmen). Körpernähe, die bei eigenen Kindern adäquat ist, kann bei Pflegekindern bereits eine Grenzverletzung sein.

Das Thema Grenzverletzungen wird bereits bei der Rekrutierung einer SOS-Pflegefamilie und beim jährlichen Mitarbeitergespräch intensiv besprochen. Dazu wird den SOS-Pflegefamilien ein Merkblatt mit Verhaltensregeln abgegeben. Während eines Pflegeverhältnisses werden schwierige Situationen gemeinsam mit der Koordinatorin reflektiert.

Bei Verdacht auf körperliche und sexuelle Gewalt werden die notwendigen Massnahmen durch die Koordinatorin nach Absprache mit der Geschäftsleitung eingeleitet (z.B. Rücksprache mit Opferhilfe, Einreichen einer Gefährdungsmeldung, Umplatzierung des Kindes).

## 2.10 Entscheidungsbefugnisse

Herkunftsfamilie, gesetzliche Vertretung oder andere beteiligte Personen teilen der Koordinatorin besondere Bedürfnisse, welche die Pflege und Erziehung des Kindes betreffen, mit.

Die Pflegeeltern treffen für das Kind Entscheidungen, die nach der Natur der Sache üblicherweise den unmittelbaren Erziehungspersonen obliegen oder die ihnen von der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung des Kindes ausdrücklich oder stillschweigend überlassen worden sind.

Erteilen Eltern mit elterlicher Sorge den Pflegeeltern widersprüchliche oder offensichtlich nicht mit dem Kindeswohl verträgliche Weisungen, so können die Pflegeeltern in dringlichen Fällen den Entscheid selbst treffen und die Koordinatorin darüber informieren. In nicht dringlichen Fällen haben sie die Koordinatorin vor der Entscheidung zu kontaktieren.

## 2.11 Ferienregelung

Während einer SOS-Platzierung sind Ferien nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Koordinatorin vorgesehen. Vor der Platzierung geplante Ferien müssen zu Beginn der Platzierung der Koordinatorin mitgeteilt werden.

## 2.12 Zuständigkeiten

### 2.12.1 Zuständigkeit KJBE

Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind wie folgt aufgeteilt:

Koordinatorin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rekrutierung von SOS-Pflegefamilie</li> <li>• Einholen der Anmeldung und des Auftrages beim Zuweiser</li> <li>• Vermittlung der SOS-Pflegefamilie</li> <li>• Meldung des Pflegeverhältnisses an das Kantonale Sozialamt</li> <li>• Begleitung der SOS-Pflegefamilie</li> <li>• Berichterstattung an Zuweiser nach Auftrag</li> <li>• Dokumentation des Pflegeverhältnisses</li> <li>• Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der SOS-Pflegefamilie</li> <li>• Organisation einer Ersatzlösung bei Ausfall der SOS-Pflegefamilie</li> <li>• Meldung über die Beendigung des Pflegeverhältnisses an das Kantonale Sozialamt</li> <li>• Evaluation der Platzierung</li> <li>• Statistikführung</li> <li>• Jährliche Berichterstattung an das Kantonale Sozialamt</li> </ul>
Geschäftsstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichen des Rahmenbewilligungsgesuches als Familienplatzierungsorganisation an das Kantonaales Sozialamt</li> <li>• Einreichen des Bewilligungsgesuches für Pflegefamilie an das Kantonales Sozialamt</li> <li>• Übernahme von arbeitsrechtlichen Belangen (Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibung, Lohnabrechnungen etc.)</li> <li>• Sicherstellung der Betreuungsqualität durch Weiterbildung</li> <li>• Qualitätssicherung</li> </ul>
Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligung des Konzeptes</li> <li>• Beschluss über Änderungen des Angebotes</li> <li>• Interne Aufsicht</li> <li>• Interne Beschwerdeinstanz</li> </ul>
SOS-Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung des Wohlergehens und der Sicherheit des Pflegekinds</li> <li>• Dokumentation des Pflegeverhältnisses (Auffälligkeiten, Ereignisse, Beobachtungen etc.)</li> <li>• Weitergabe von Informationen, die für eine barrierefreie Übergabe bei Beendigung des Pflegeverhältnisses sorgen</li> <li>• Laufende Information der Koordinatorin über den Verlauf des Pflegeverhältnisses</li> </ul>

### 2.12.2 Zuständigkeit Zuweiser

Eine Platzierung in einer SOS-Pflegefamilie wird über die KESB oder über die Berufsbeistandschaft angeordnet. Die unten aufgeführten Aufgaben werden je nach Fall von der KESB oder von der Berufsbeistandschaft übernommen.

Zuweiser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmeldung und Auftrag an die KJBE</li> <li>• Meldung an die KESB durch die Berufsbeistandschaft</li> <li>• Klärung der Situation und Erarbeitung einer Anschlusslösung</li> <li>• Sicherstellung des Versicherungsschutzes insbesondere Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung</li> <li>• Vertretung der Interessen der Kindseltern</li> <li>• Besuchsregelung</li> <li>• Vernetzung des Helfersystems</li> <li>• Sicherstellung der Finanzierung der Massnahme</li> </ul>
----------	--

### 2.13 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt in jedem einzelnen Prozessschritt. Dabei kommt der Koordinatorin eine tragende Rolle zu. Sie sorgt für eine enge Begleitung der Pflegefamilie und der Pflegeverhältnisse und stellt die professionelle Dokumentation sicher.

### 2.14 Datenschutz / Schweigepflicht

Alle Mitarbeitenden der KJBE unterstehen dem Personen- und Datenschutz sowie der Schweigepflicht.

Informationen, welche die Koordinatorin SOS und die Pflegeeltern im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis erfahren, dürfen nur weitergegeben werden, wenn das Wohl des Kindes oder die Sicherheit der SOS-Pflegefamilie dies erfordert (z.B. bei medizinischen Notfällen).

### 2.15 Beschwerdeverfahren

Beschwerden können an den Vorstand der KJBE eingereicht werden.

Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, steht die «Ombudsstelle Graubünden für Spitex-, Alters- und Behindertenorganisationen» als Vermittlungs- und Schlichtungsstelle zur Verfügung.

### 2.16 Finanzierung

Die Finanzierung der SOS-Pflegeplätze sowie die Entschädigung der Pflegefamilien richten sich nach den von der Regierung des Kantons Graubünden festgelegten Maximaltaxen für Fremdplatzierungsorganisationen.

Mit Beginn der Platzierung bzw. mit der Auftragserteilung übernimmt die zuweisende Stelle die Sicherung der Finanzierung. Eine Kostengutsprache wird so rasch wie möglich der KJBE nachgereicht.

Die KJBE stellt monatlich Rechnung für den Pflegeplatz.

Das vorliegende Konzept wurde vom Vorstand der KJBE am 14.9.2016 verabschiedet und tritt am 1.10.2016 in Kraft.